

Satzung der "Bürger Pro Neu-Ulm"

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürger Pro Neu-Ulm" und hat seinen Sitz in Neu-Ulm. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein Bürger Pro Neu-Ulm ist ein Verein ohne Parteicharakter. Sein Zweck ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf kommunaler Ebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 3

Dachverbände

Der Verein ist berechtigt, sich Dachverbänden anzuschließen oder einen Zusammenschluss mit Vereinigungen ähnlicher Zielsetzungen herbeizuführen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu unterstützen bereit ist. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag im Laufe der ersten vier Monate eines Jahres zu bezahlen. Schüler und Studenten sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.

Der Vorstand kann Mitglieder, die mit unbekannter Adresse verzogen sind oder mit ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung länger als ein Jahr in Verzug gekommen sind, als Mitglieder streichen.



Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste Jahres-Hauptversammlung zu. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

§ 5

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister.

Durch Beschluss der Jahres-Hauptversammlung können weitere Mitglieder in die Vorstandschaft entsandt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dieser Satzung sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Die Vertretungsmacht des einzelnen Vorstandsmitgliedes ist auf einen Wert von Euro 500 beschränkt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so hat der Rest-Vorstand selbst für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vorsitzenden zu benennen.

§ 6

Kassenprüfer

Durch Beschluß der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer bestellt. Die Kassenprüfer haben die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu kontrollieren. Ihre Überprüfungsfunktion erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit von Ausgaben.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Versammlungen sind gemäß den gesetzlichen und satzungsmäßigen

Bestimmungen durchzuführen.

In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Jahreshauptversammlung durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach freier Entscheidung der Vorstandschaft oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch Rundschreiben mit Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder. Für die Wahrung der Frist ist die Aufgabe des Rundschreibens zur Post maßgebend.

Die Mitgliederversammlung kann alle den Verein betreffenden Angelegenheiten behandeln. Namentlich hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- Sie wählt den Vorstand
- legt die Höhe des Jahresbeitrages fest,
- ernennt Ehrenmitglieder,
- genehmigt den Kassenbericht und entlastet den Vorstand,
- stellt die Kandidatenliste für öffentliche Wahlen auf,
- kann die Satzung auslegen und abändern und
- die Auflösung des Vereins beschließen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, soweit sich aus dem Gesetz und dieser Satzung nichts anderes ergibt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt werden kann auch über Gegenstände, die im Einberufungsschreiben nicht genannt waren. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Beitragsfestsetzung, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. Hierüber können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn diese Themen als Tagesordnungspunkt in der Einberufung aufgeführt waren.

Die Mitgliederversammlung kann die Beschlüsse des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit abändern oder für ungültig oder zur erneuten Beschlussfassung an den Vorstand zurückverweisen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Bestimmungen des BGB hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes finden keine Anwendung.

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder vom Geschäftsführer ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll soll den wesentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung wiedergeben. Aufzunehmen sind insbesondere Tagesordnung und Versammlungsleitung sowie die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung der Schulden vorhandene Vermögen der Stadt Neu-Ulm zugeführt mit der Auflage, es zur Verschönerung des Stadtbereiches zu verwenden.

§ 10

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am Montag, den 23. Oktober 1989 errichtet.